



Richtlinie für die Zuweisung von Overheadmitteln Vom 28. September 2021

Beschluss des Präsidiums vom 28. September 2021 nach vorheriger Anhörung des Senats.

1. Grundsätze, Zweckbindung

Sogenannte Overheadmittel fallen insbesondere auf im Wettbewerb eingeworbene Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft - DFG - (Programmpauschale) und der Bundesministerien (Projektpauschale) an. Bewilligte Drittmittel decken in der Regel nur direkte Projektkosten (Personal- und Sachkosten), Overheadmittel hingegen werden zur Deckung indirekter Kosten zur Verfügung gestellt. Auch in der Auftragsforschung werden Overheadmittel generiert.

Über die unmittelbare Verwendung der Overheadmittel entscheidet die Hochschule unter Beachtung von Vorgaben. Die Richtlinien von DFG und Bundesministerien beispielsweise schließen aus, dass ihre Pauschalen zur Verstärkung der Projektmittel oder zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden.

2. Overheadmittel generierende Projekte

Overheads generierende Drittmittelprojekte können in fünf Kategorien unterteilt werden.

- (A) Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG -,
- (B) Bundesministerien mit AZAP (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis mit Projektpauschale),
- (C) Europäische Union,
- (D) Auftragsforschung und
- (E) Sonstige.

3. Mittelverwendung

An der TU Clausthal im Rahmen der Zuwendungs- und Auftragsforschung generierte Overheadmittel werden im Einklang mit ihrer Zweckbindung durch die Fördergeber und den Grundsätzen der TU Clausthal verwendet und zu diesem Zweck von der TU Clausthal zunächst zentral vereinnahmt.

Die Antragsteller*innen von Zuwendungsprojekten (zzt. A, B und C) bekommen Landesmittel in Höhe von 30% der eingeworbenen Overheadmittel zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Universität, Mittel in Höhe von mindestens

70% der eingeworbenen Overheadmittel aus diesen Projekten in die Forschung fördernde Maßnahmen zu investieren (hierzu zählen beispielsweise auch der Betrieb von Forschungszentren, Personal im Forschungsservice und Drittmittel-Controlling). Insbesondere im Fall von Verbundanträgen kann aus diesen Mitteln auch eine Bewilligung zusätzlicher Unterstützung des Projektes ermöglicht werden.

Bei der Auftragsforschung (D) stellt die TU Clausthal Vollkosten, inklusive eines Overhead-Anteils auf die Personalkosten, für ihre Lieferungen und Leistungen in Rechnung. Die Antragsteller*innen bekommen 30% der eingeworbenen Overheads zugewiesen. 70% der Overheads werden zur Unterstützung des Forschungspools sowie weiterer forschungsnaher Ausgaben eingesetzt.

Bei sonstigen Projekten (E) und ggf. nicht rückzahlbaren Projektmittelresten erfolgt eine Einzelfallprüfung.

4. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Dies gilt auch für die Stundenerfassung für Kleinaufträge ab Monat Januar 2022. Für Projekte, die zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt werden, gilt weiterhin die Richtlinie über den Forschungspool vom 25. November 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 272). Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist bei Projekten nach Nr. 2 (A) bis (C) und (E) das Datum des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Vertragsabschlusses, bei Projekten nach Nr. 2 (D) das Datum des Auftrags.